

und Festigung des sozialistischen Sektors auf dem Lande und über die Steigerung der Marktproduktion LFG-Vorsitzende, Direktoren von MTS und VEG sowie Bürgermeister hinzuzuziehen.

Einige neue Bestimmungen dieses Quartals beschäftigen sich mit finanziellen Problemen aus dem Bereich des Volkswirtschaftswesens. Hier ist auf eine wesentliche Änderung aufmerksam zu machen, die in der finanziellen Unterstützung der Erziehungsberechtigten von Schülern der Oberschule^{5, 6} eingetreten ist. Sie besteht darin, daß die Kommissionen, die über die Anträge zu entscheiden haben, nicht mehr auf Kreisebene, sondern unmittelbar an jeder Oberschule zu bilden sind und daß eine verantwortliche Mitarbeit der Betriebe vorgesehen ist, in denen die unterhaltspflichtigen Elternteile arbeiten. Nach der **Anordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen** vom 1. Juli 1959 (GBl. I S. 638), die diese Neuregelung enthält, haben die Kommissionen die Anträge auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfe vor der Beschlußfassung an den VEB, das staatliche Organ oder die Genossenschaft, in der der Unterhaltspflichtige beruflich tätig ist, zur Prüfung und Stellungnahme zu übersenden. Erst nach Zustimmung dieser Betriebe oder Verwaltungen darf der Beschluß über die Gewährung der Beihilfe gefaßt werden. Die endgültige Entscheidung über Einsprüche gegen die Beschlüsse der Kommission liegt beim Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.

Aus dem Bereich der Kulturpolitik ist eine gesetzgeberische Maßnahme von Interesse, mit der noch vorhandene Mängel in der Verbreitung der Literatur durch gewerbliche Leihbüchereien beseitigt werden, nachdem eine im vergangenen Jahr in verschiedenen Städten unserer Republik durchgeführte Überprüfung der Buchbestände dieser Einrichtungen teilweise sehr bedenkliche Resultate gezeitigt hatte. Mit der **Anordnung über die Arbeit der gewerblichen Leihbüchereien** vom 1. Juli 1959 (GBl. I S. 621) wird die Verpflichtung der privaten Leihbüchereien, durch ihre Tätigkeit zur sozialistischen Erziehung der Bevölkerung beizutragen, gesetzlich festgelegt. Demgemäß ist es diesen Firmen untersagt, in ihren Beständen Literatur zu führen, mit der bürgerlich-reaktionäre Ideologien verbreitet werden oder die in anderer Weise den Prinzipien unserer sozialistischen Entwicklung widerspricht. Die Aufnahme gebrauchter Bücher und der Verkauf von Büchern, die aus dem Buchbestand zurückgezogen worden sind, sind nicht gestattet. Bücher, die diesen Bestimmungen widersprechen, können entschädigungslos eingezogen werden.

*

Die in der letzten Übersicht erwähnten Maßnahmen sozialpolitischen Inhalts[®] sind inzwischen durch eine weitere umfangreiche Rentenerhöhung ergänzt worden. Rückwirkend ab 1. Mai 1959 ist mit der **Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige und der Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt** vom 8. Juli 1959 (GBl. I S. 618) ein zusätzlicher Betrag von 58 Millionen DM zur Erhöhung der Kaufkraft weiterer Teile unserer Bevölkerung zur Verfügung gestellt worden.

Aus der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist auf die Erweiterung des Aufgabebereichs der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ hinzuweisen, die im Jahre 1952 als Massenorganisation des Gesundheitswesens gegründet worden ist. Die Erweiterung der Aufgaben dieser Organisation ergibt sich nicht nur aus den erhöhten Anforderungen, die im Zuge der sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft an das Gesundheitswesen der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu stellen sind, sondern auch aus dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer vom 12. August 1949, über den hier bereits vor längerer Zeit berichtet worden ist⁷. Die **Zweite Verordnung über das Deutsche**

⁵ Sowohl der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (9. und 10. Klasse) als auch der erweiterten Oberschule.

⁶ Vgl. Gesetzgebungsübersicht für das H. Quartal 1959, NJ 1959 S. 590.

⁷ Vgl. Gesetzgebungsübersicht für das IV. Quartal 1956, NJ 1957 S. 244.

Rote Kreuz vom 20. August 1959 (GBl. I S. 667) erklärt deshalb das DRK zu einer freiwilligen Hilfsgesellschaft in der DDR im Sinne der genannten vier Genfer Abkommen und verpflichtet es, die Grundsätze der Genfer Abkommen unter der Bevölkerung der DDR zu verbreiten und bei den sich aus diesen Abkommen ergebenden Aufgaben mitzuwirken. Höchstes Organ des DRK ist die Hauptversammlung, die die Satzung beschließt und dabei auch die Hauptaufgaben der Organisation sowie die Pflichten und Rechte ihrer Mitglieder festlegt. Dem DRK sind die Funktionen der Auskunftsstellen und Auskunftsbüros für Kriegsgefangene und geschützte Zivilpersonen übertragen worden, die nach Maßgabe der internationalen Abkommen einzurichten sind. Das DRK ist im Rahmen der Genfer Abkommen berechtigt, das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund und die Worte „Rotes Kreuz“ zu verwenden. In Friedenszeiten kann das Wahrzeichen des Roten Kreuzes auch von Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens sowie von anderen Organisationen und Personen verwendet werden, um Krankenwagen und Einrichtungen kenntlich zu machen, die ausschließlich der unentgeltlichen Hilfeleistung für Verletzte und Kranke vorbehalten sind⁸; hierzu bedarf es jedoch der schriftlichen Erlaubnis des Präsidiums des DRK.

*

Einige Bestimmungen des Berichtsraums haben Veränderungen im Bereich des Verkehrs wesens zur Folge, auf die kurz hingewiesen werden soll.

Eine volkswirtschaftlich bedeutsame Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der StVO, nämlich auf den Straßenverkehr innerhalb von sozialistischen Großbetrieben, ermöglicht die **Verordnung zur Ergänzung der Straßenverkehrsordnung** vom 18. Juni 1959 (GBl. I S. 609); diese erfolgt in begründeten Fällen auf Antrag der Leiter sozialistischer Großbetriebe durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung. Auf Personen und Fahrzeuge, die im Falle solcher Erweiterungsmaßnahmen am Straßenverkehr in sozialistischen Großbetrieben teilnehmen, finden nach der **Verordnung zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** vom gleichen Tage (GBl. I S. 610) auch die Bestimmungen der StVZO Anwendung.

Gleichzeitig sind noch eine Reihe anderer Bestimmungen der StVO neugefaßt bzw. ergänzt worden. Krankentransportwagen können jetzt bei Fahrten zur Rettung von Menschenleben neben der Flagge des Roten Kreuzes eine Blinkleuchte (rotes Kreuz auf weißem Grund) sowie ein Zweiklanghorn mit auf- und abschwellendem Ton benutzen. Gegenüber derart gekennzeichneten Krankentransportwagen haben sich die übrigen Verkehrsteilnehmer zu verhalten wie gegenüber anderen Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen. Außerdem ist ein Verkehrszeichen für Hupenverbot eingeführt worden, das vor allem dort angewendet werden soll, wo Kranke vor störenden Geräuscheinwirkungen geschützt werden müssen. Blinde können nunmehr als weiteres Erkennungszeichen einen weißen Gehstock führen, wodurch die anderen Verkehrsteilnehmer noch stärker zur besonderen Rücksichtnahme auf sie angehalten werden.

Eine notwendige Klarstellung der gesetzlichen Voraussetzungen für gebührenpflichtige Verwarnungen, die als Erziehungsmaßnahme gerade im Straßenverkehr eine große Rolle spielen, bringt die **Anordnung Nr. 6 über gebührenpflichtige Verwarnungen** vom 24. August 1959 (GBl. I S. 681). Eindeutig ist Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Maßnahmen die Erklärung des Täters, daß er zur Zahlung der Gebühr bereit ist. Andererseits muß die Verwarnung, wenn sie überhaupt Platz greifen soll, unverzüglich nach Begehung der Übertretung ausgesprochen werden. Ist der Täter zur Zahlung der Gebühr zwar bereit, jedoch zu ihrer sofortigen Zahlung nicht in der Lage, so ist ihm zur Zahlung eine angemessene Frist zu gewähren, womit die bisherige Beschränkung der Fristsetzung auf drei Tage aufgegeben und ein größerer Spielraum zur Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles geschaffen worden ist. Das Übertretungsstrafverfahren, das bisher gegen den Täter bereits auf Grund der nicht rechtzeitigen Zahlung der Gebühr innerhalb

⁸ vgl. auch die im nachfolgenden Abschnitt angeführte Änderung der Straßenverkehrsordnung.